



RA Martin Baumgartner informiert über Rechtsthemen. KK

Vermögen weg - Pech für die Eltern?

Immer wieder stellen potenzielle Erben nach dem Ableben ihrer Eltern fest, dass kein Vermögen mehr vorhanden ist, da dieses bei Lebzeiten verschenkt wurde. Dadurch gibt es im wahrsten Sinne des Wortes „nichts zu erben“. Der Gesetzgeber hat hier vorgesehen, dass bei lebzeitigen Schenkungen ein Ausgleich zwischen den pflichtteilsberechtigten Personen (Kindern und Ehegatten) stattzufinden hat. Das bedeutet, dass man bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche das verschenkte Vermögen berücksichtigt, sodass z.B. das Haus, das der Verstorbene vor 15 Jahren einem Kind übertragen hat, rechnerisch dem Nachlass hinzugeschlagen wird. So erhalten auch jene Kinder, die nichts bekommen haben, nunmehr ihren Pflichtteil aus dem Nachlass. Bei Vermögenslosigkeit ist derjenige, der ein Geschenk erhalten hat, verpflichtet, diesen Pflichtteil den Übrigen zu bezahlen. Einen Unterschied bei der Verjährung macht das Gesetz zwischen Schenkungen an Kinder und Ehegatten, und jenen Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen. Letztere unterliegen nur für einen Zeitraum von 2 Jahren ab der Schenkung der Pflichtteilsergänzung. Diese Ansprüche werden aber in einem Verlassenschaftsverfahren nicht berücksichtigt und verjähren 3 Jahre nach dem Ableben des Geschenkgebers. In erbrechtlichen Belangen und bei anderen rechtlichen Fragen berate ich Sie gerne. **WERBUNG**

 **BAUMGARTNER**
RECHTSANWALTSKANZLEI

RA MAG. MARTIN BAUMGARTNER
Fabriksgasse 3, A - 8280 Fürstenfeld
T 03382/52944 E office@ra-baumgartner.at